

VEREIN DER PENSIONIERTEN
DER STADTVERWALTUNG ZUG

STATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein der Pensionierten der Stadtverwaltung Zug» besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Beziehung zwischen der städtischen Verwaltung und den Rentnerinnen und Rentnern. Ferner bietet er eine Plattform für Kontaktmöglichkeiten und Austausch zwischen den pensionierten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Dafür werden gesellige Anlässe, Vorträge, Besichtigungen und Ausflüge organisiert.

Art. 3: Verbindung zur städtischen Verwaltung

Der Verein bemüht sich um die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadtverwaltung und dem Stadtrat von Zug.

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verband steht allen pensionierten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie der Lehrerschaft der Stadtschulen offen. Auch die Ehe- oder Lebenspartner erhalten die Mitgliedschaft, sofern sie den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten. Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5: Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle (Revisoren).

Art. 6: Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet auf Einladung des Vorstands alljährlich bis Ende des ersten Quartals statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, spätestens 21 Tage vor der Versammlung. Anträge zuhanden der Versammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Stadtrat ist zur Generalversammlung eingeladen.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen aus dem Mitgliederkreis. Wählbar ist jedes Mitglied. Der Vorstand setzt sich aus Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und einem bis zwei Beisitzer/innen zusammen. Mit Ausnahme von Präsident oder Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand leitet die Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er

kann aus seiner Mitte und unter Zuzug von Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen, denen er einzelne Kompetenzen delegieren und denen er die Bearbeitung bestimmter Sachfragen übertragen kann.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand geregelt.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Art. 8: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Wählbarkeit und Amtsdauer sind gleich geregelt wie beim Vorstand. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 9: Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen der Stadt sowie aus weiteren Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10: Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen an den Mitgliederversammlungen und im Vorstand erfolgt mit einfachem Mehr der Mitglieder und offen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident ein doppeltes Stimmrecht.

Art. 11: Auflösung

Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses beschliesst die Versammlung zuhanden des Stadtrates. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 12: Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Januar 1997 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Abänderungen derselben bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Statuten sind bei der Aufnahme in den Verein jedem Mitglied auszuhändigen.

Verein der Pensionierten der Stadtverwaltung Zug

Der Präsident

Die Protokollführerin

Andreas Bossard

Barbara Kostezer

Diese Anpassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 21. März 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

